Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7475**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6051, 17/7453 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts wird es nicht gelingen, die Defizite auf dem sogenannten Grauen Kapitalmarkt in Deutschland mit seinen teils hochriskanten Anlagemodellen umfassend und nachhaltig zu beseitigen.

In Teilbereichen – vor allem im Bereich der Produktregulierung – gibt es Fortschritte. So sollen künftig Graumarktprodukte dem Finanzinstrumentebegriff des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) unterfallen. Dies beinhaltet die Pflicht, künftig Vermögensanlageninformationsblätter zu erstellen und Protokolle über die Anlageberatung zu fertigen. Bei der Regulierung der Vertriebsseite klaffen jedoch erhebliche Lücken, obwohl die Mängel hinsichtlich der Qualifikation der Vermittler und der Qualität ihrer Beratung offenkundig sind. Das Ziel des Gesetzentwurfs, den bestehenden Missständen entgegenzuwirken und ein einheitliches Anlegerschutzniveau in Deutschland zu schaffen, indem die für Banken und Sparkassen geltenden Pflichten auf den Grauen Kapitalmarkt ausgedehnt werden, wird so verfehlt.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs zeigt, wie die betroffene Branche einen umfassenden Anlegerschutz in Deutschland verhindert. Nach Intervention der Verbände der Finanzanlagenvermittler beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strich die Bundesregierung im Herbst 2010 die vorgesehene Regulierung des Grauen Kapitalmarkts aus dem Referentenentwurf des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes. Streitpunkt war die Organisation der Aufsicht über den Vertrieb von Graumarktprodukten, die der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ansiedeln wollte. Doch mit diesem Vorschlag konnte er sich gegen seinen damaligen Kabinettkollegen Rainer Brüderle nicht durchsetzen, der die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler bei den Gewerbeämtern belassen wollte.

Bundesländer, Verbraucherschützer, aber auch die Deutsche Bundesbank sehen es als zwingend an, die Aufsicht über die Produkte und den Vertrieb bei der BaFin zu konzentrieren. Sie verfügt über die notwendige fachliche Expertise und die Marktübersicht, um zehntausende von Finanzanlagenvermittlern bundesweit einheitlich hinreichend zu überwachen. Der vorliegende Gesetzentwurf führt die Zersplitterung der Aufsicht in Deutschland mit seinen 7 400 Gewerbeämtern und 81 Industrie- und Handelskammern fort. Damit wird auch künftig der Schutz des Anlegers von der Wahl des Finanzprodukts und des Anlageberaters abhängen. Zielführend wäre es gewesen, den berechtigten Interessen der Branche durch eine eingeschränkte Anwendung des Kreditwesengesetzes (KWG) Rechnung zu tragen.

Verschärft wird das Problem durch den zu weitreichenden Bestandschutz für bereits tätige Vermittler („Alte-Hasen-Regelung“), der vielen erlaubt, auch künftig ohne Sachkundenachweis tätig zu sein. Eine sechsjährige Tätigkeit ist aber keine Garantie für eine angemessene Qualifikation. So wird das Problem fehlender oder unzureichender Ausbildung von Vermittlern auf die nächsten Jahrzehnte fortgeschrieben.

Das künftige Register zur Erfassung der Finanzanlagenvermittler und ihrer Mitarbeiter wird kaum zu mehr Transparenz auf dem Grauen Kapitalmarkt beitragen. Sein Inhalt beschränkt sich praktisch auf die Namen der Betroffenen, Angaben beispielsweise zu ihrer Qualifikation oder zur Höhe ihrer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung fehlen. Anders als bei dem kürzlich für die Kreditwirtschaft geschaffenen Register für Bankberater, Vertriebs- und Compliancebeauftragte gibt es weder eine Anzeigepflicht bei Anlegerbeschwerden noch diesbezügliche Sanktionsmöglichkeiten. Das Register bewirkt zusätzlichen bürokratischen Aufwand, ohne Missstände beim Vertrieb transparent zu machen und damit entgegenzuwirken.

Die Ankündigung der Bundesregierung, die Wohlverhaltenspflichten (Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten) des Abschnittes 6 des WpHG 1:1 für die Vermittler zu übernehmen, wurde nicht eingelöst. Insbesondere die Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen und zur Offenlegung von Provisionen im Entwurf der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) weichen von den Normen des WpHG ab.

Die Einführung von Vermögensanlageninformationsblättern ist grundsätzlich zu begrüßen. Doch fehlt es weiterhin an einem standardisierten, produktunabhängigen und verbindlichen Muster. Aber nur auf der Grundlage vergleichbarer Informationen können die Verbraucherinnen und Verbraucher die für sie passenden Anlageentscheidungen treffen. Schließlich bleibt der Gesetzentwurf mit dem Vermögensanlageninformationsblatt hinter den aktuellen und sich abzeichnenden europäischen Entwicklungen zurück.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. entsprechend der Empfehlung der Deutschen Bundesbank den ursprünglichen Regulierungsansatz des Bundesministeriums der Finanzen wieder aufzunehmen, die Finanzanlagenvermittler dem Anwendungsbereich des KWG und damit einer Aufsicht der BaFin zu unterstellen sowie die BaFin mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten. Berufsspezifische Besonderheiten der Finanzanlagenvermittler sind über eine eingeschränkte Anwendung des KWG zu berücksichtigen;
2. auf eine zu großzügige Bestandsschutzregelung zum Sachkundenachweis für die Finanzanlagenvermittler zu verzichten;

3. zusammen mit den betroffenen Verbänden und unter Berücksichtigung aktueller Ergebnisse der Verbraucherforschung ein Muster für das Vermögensanlageninformationsblatt zu entwickeln und verbindlich vorzuschreiben, dessen inhaltliche Anforderungen sich an dem insoweit vorbildlichen KID (Key Information Document) nach der europäischen OGAW-IV-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – OGAW) orientieren;
4. die Eignung und Wirksamkeit der Regulierungsmaßnahmen fortlaufend zu prüfen und dem Deutschen Bundestag hierüber alle zwei Jahre zu berichten;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit baldmöglichst den im Juni 2011 angekündigten Gesetzentwurf vorzulegen, der verdeckte Testberatungen bei der Kreditwirtschaft sowie den gewerblichen Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlern erlaubt;
6. zeitnah einen Gesetzentwurf zur Regelung der Honorarberatung vorzulegen, der insbesondere ein Berufsbild des Finanz- bzw. Honorarberaters schafft und diesen der Aufsicht der BaFin unterstellt.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333